

ZH_OBERGERICHT PS190068 vom 21. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190068

FR: ZH_OBERGERICHT PS190068 du 21 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190068 del 21 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Es wird untersucht wie das Betreibungsamtspersonal ins Haus kam um Abholeinladungen in den Briefkasten zu werfen aber keine Zahlungsbe- fehlzustellungen an A._____ bei dieser Gelegenheit machte.

E. 2

Es werden alle nicht geschuldeten der Gebührentreiberei unterliegenden Kosten untersucht, begründet und eliminiert und die Gebührentreiberei gerügt und kommentiert.

E. 3

Es sind die Kosten wegen angeblichen Zustellschwierigkeiten zu unter- suchen, zu kommentieren und zu eliminieren.

E. 4

Es ist zu rügen, dass das Betreibungsamt offensichtlich die wenigen Re- gelungen über Betreibungsverbote in gewissen Geschäftsfällen nicht kennt oder kennen will bzw. nicht durchsetzt zugunsten Schuldner und die Schutzrechte unterläuft und pflichtverletzend einfach alle Betrei- bungsbegehren besagter Gläubiger ohne Voraussetzungsprüfung oder Bestätigung in Eröffnung Betreibungsverfahren weitertreibt und damit selbst illegale Handlungen begeht bzw. solche von Dritten unterstützt.

E. 5

Es ist zu untersuchen und zu kommentieren, dass das simple Deponie- ren von Abholeinladungen nicht gleichzusetzen ist mit korrekter Zustel- lung von Zahlungsbefehlen und dass man sich im Betreibungsamt Zü- rich 4 nicht die Arbeit einfach machen kann, indem man Abholeinladun- gen zustellt, aber teure angebliche Zahlungsbefehlszustellungen in Rechnung stellt.

E. 6

Die Nicht-Zustellung des Zahlungsbefehls ist zu rügen.

- 3 -

E. 7

Es wird untersucht und kommentiert, weshalb das Betreibungsamtsper- sonal wider Betreibungsverbot einfach Betreibungsbegehren unbesehen in Zahlungsbefehle umsetzt, obwohl es Basiswissen ist, dass Stadtver- waltung Zürich bzw. Gläubigerin bei Verlustscheinbewirtschaftungen zu- erst die Einbringlichkeit prüfen müssen und nur bei neuem Vermögen betreiben dürfen und somit das Betreibungsamt sich zum Gehilfen bei il- legalen Handlungen im Gebührenüberforderungssektor macht.

E. 8

Die Betreibung ist als missbräuchlich einzustufen und zu eliminieren, so dass für A. _____ keinerlei Schulden, Betreibungsregistereinträge etc. etc. übrig bleiben.

E. 9

Alle Kostenlasten zulasten Problemverursacher Gläubiger[i]n.

E. 10

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten Gläubigerin, welche alle ihre Aufwendungen und Kosten vollständig selbst trägt.

E. 11

Alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten Gegenpar- tei bzw. Staats- oder Gerichtskasse.

E. 12

A. _____ beantragt zur Sache einen gut begründeten, kostenfreien, schriftlichen Entscheid mit allen nötigen Rechtsmittelbelehrungen.

- 5 -

E. 13

Sollte diese Schrift dem Obergericht Kt. Zürich nicht genügen, so ist A. _____ unter Angabe genauer Kritikpunkte mit genügend Zeit Möglich- keit zur Verbesserung zu geben.

E. 14

Sollte das Obergericht Kt. Zürich nicht die zuständige Instanz sein, so ist dieses Rechtsmittel unter kostenfreier Nachricht an A. _____ sofort an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–8). II. 1. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos er- scheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst namentlich die Befreiung von den Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung eines Rechts- beistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 ZPO). Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch die Vorinstanz ist unbegründet. Der Beschwerdeführer ist, wie seine Eingabe zeigt, als akademisch gebildeter Unternehmensberater durchaus in der Lage, seine Interessen im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren – und allein darum geht es hier – selber zu vertreten, und bedarf dazu keines Rechtsanwaltes. Die Vorinstanz hat die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung in ihrer Eventualbegründung zurecht verneint. Auf das Hauptargument der Vor- instanz, auf das Gesuch des Beschwerdeführers sei "mangels Begründung" nicht einzutreten, braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden (act. 5 S. 2). Den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf unentgeltliche Pro- zessführung bzw. Befreiung von den Gerichtskosten prüfte die Vorinstanz im Er- gebnis zurecht nicht. Das Verfahren vor den kantonalen SchK-Aufsichtsbehörden ist – bö- oder mutwillige Prozessführung vorbehalten – von Gesetzes wegen kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Ein schützenswertes Interesse des Be- schwerdeführers an der Prüfung der Voraussetzungen, unter welchen der bedürf-

- 6 - tigen Partei in kostenpflichtigen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist (Art. 117 ZPO), besteht deshalb nicht. 2. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beschwerdeführers (insbesondere Anträge Ziff. 2, 3, 8) ist von vornherein unbegründet. Die Beschwerde ging am 21. Februar 2019 bei der Vorinstanz ein (act. 6/1). Am 22. März 2019 wurde über das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege entschieden, dem Betreibungsamt Frist zur Vernehmlassung und Einsendung der Akten ange- setzt und der Stadt Zürich Gelegenheit zur Beschwerdeantwort gegeben (act. 6/2). Am 29. März 2019 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, zur Ver- nehmlassung des Betreibungsamtes Stellung zu nehmen (act. 6/6). Von einer un- gehörigen Verschleppung des Verfahrens kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. 3. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. III. Für das obergerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. vorn Erw. II/1). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG). Das Gesuch um unentgeltliche Verfahrensführung (Beschwerdeantrag Ziff. 10) ist damit gegenstandslos. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechts- beistandes für das obergerichtliche Verfahren (a.a.O.) ist abzuweisen, da die Be- schwerde vom 5. April 2019 von Anfang an aussichtslos war. Im Übrigen wäre auch die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht gegeben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.